

Z i s s)

Weiter können neben einer Strafe nach §§ 1—4 und 6—10 WStVO die Maßnahmen des § 14 WStVO durch das Gericht angeordnet werden. So kann dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betrieb ganz oder teilweise untersagt werden (§ 14 Ziff. 1 WStVO). Die leitende Tätigkeit kann ihm also völlig untersagt werden, oder er kann in seiner Leitungsbefugnis beschränkt werden, d. h. es können ihm bestimmte Leitungsfunktionen entzogen werden.

Dem Täter kann jede Tätigkeit auf dem Gebiet, auf dem die Zuwiderhandlung gegen die Wirtschaftsordnung begangen wurde, ganz oder teilweise untersagt werden (Ziff. 1); dann ist also auch eine nichtleitende Tätigkeit auf diesem Gebiet ausgeschlossen.

Dem Täter kann die weitere Tätigkeit oder Leitung eines Betriebes von Auflagen (z. B. der Durchführung besonderer Kontrollmaßnahmen) abhängig gemacht werden (Ziff. 1).

Es kann die Verwaltung des Betriebes, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, durch einen Treuhänder angeordnet werden (Ziff. 2).

Dabei kann es sich um einen Betrieb handeln, der nicht dem Täter gehört. Zu beachten ist, daß eine solche Maßnahme vom Gericht nur in Zusammenarbeit und nach vorheriger Rücksprache mit den Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung angeordnet werden kann, da hierbei volkswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die vom Gericht nicht in jedem einzelnen Fall überblickt werden können.

Es kann die völlige oder teilweise Schließung des Betriebes des Täters oder des Betriebes angeordnet werden, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde (Ziff. 3). Ob diese Maßnahme anzuordnen ist, kann der Richter ebenfalls nicht entscheiden, ohne vorher die zuständigen Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung gehört zu haben.

Die Weiterführung des Betriebes kann schließlich von Auflagen abhängig gemacht werden (Ziff. 3).

Die Dauer der einzelnen Maßnahmen beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre. Hat der Täter eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, beginnt die Frist nach der Verbüßung oder nach dem Erlaß der Strafe.

Strafrechtlichen Schutz für die Einhaltung dieser Maßnahmen bietet § 19 WStVO. Geldstrafe kann auch hier gern. § 13 Abs. 1 WStVO in unbeschränkter Höhe verhängt werden. Nach § 19 WStVO wird auch derjenige bestraft, der jemanden, von dem er weiß, daß gegen ihn eine Anordnung gern. § 14 WStVO ergangen ist, entgegen der Anordnung für sich tätig werden läßt, mit ihm Geschäfte abschließt oder sonst mit ihm zu-